

Haushalte und Familien

Adoptionen

1992 wurden im Land Brandenburg 265 Adoptionen registriert. Diese Zahl umfasst nur die Adoptionen, die ausschließlich über staatliche Adoptionsstellen in Deutschland erfolgten. Private Adoptionsstellen werden in der amtlichen Statistik nicht erfasst, da es derzeit keine privaten Adoptionsstellen in Brandenburg gibt. Nach Altersgruppen betrachtet, sind es vor allem Kinder bis unter 3 Jahren, die adoptiert werden. 1992 lag ihr Anteil bei 41,5 %, im Jahr 2019 sogar bei 54,6 %. Ab dem Jahr 2012 erfolgten immer mehr Adoptionen der 0- bis unter 3-Jährigen durch Stiefeltern. Deren Anteil wuchs von 28,6 % im Jahr 2012 auf 47,5 % im Jahr 2019. Insgesamt zeigt sich über alle Altersgruppen, dass im Laufe der Zeit immer mehr Adoptionen durch Stiefeltern stattfinden. 1992 waren es 42,6 %, im Jahr 2019 schon 63,9 %. Aber auch im Jugendalter erfolgen Adoptionen. Bei den 15- bis unter 18-Jährigen waren es 2019 immerhin 10,2 %. Der Anteil echter Fremdadoptionen ging in Brandenburg von mehr als der Hälfte (54,7 %) im Jahr 1992 auf gut ein Drittel (33,3 %) im Jahr 2019 zurück.

Im Zeitraum von 1992 bis 2019 sank die Zahl der Adoptionen um rund 60 % und liegt aktuell bei 108 registrierten Fällen. Dies ist keine spezielle Brandenburger Erscheinung, sondern bundesweit zu beobachten. Die Ursachen liegen sowohl in den individuellen Wünschen der eine Adoption anstrebenden Eltern und der geringen Zahl an Kindern, die in Deutschland zur Adoption freigegeben werden, als auch in den doch teilweise strengen, vom Staat vorgegebenen Bedingungen für eine Adoption und den sehr langen Wartezeiten.



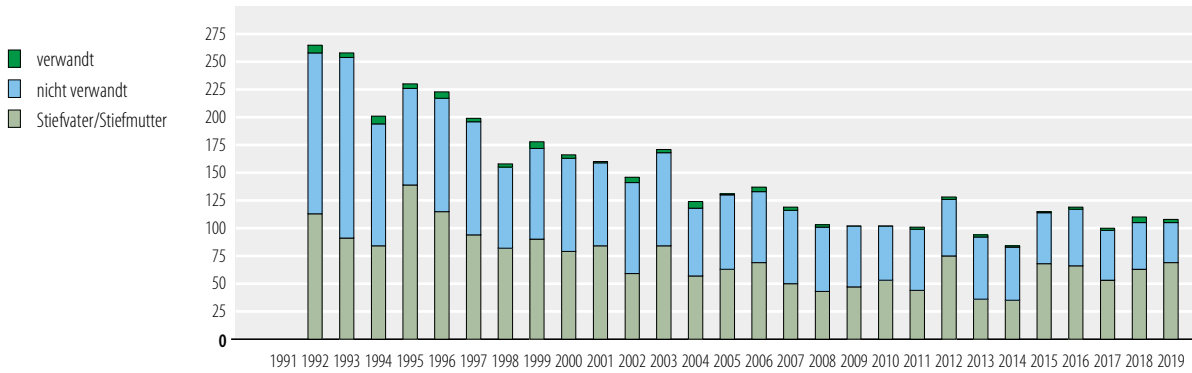
Die Statistik der Adoptionen ist eine Bundesstatistik, die seit 1991 für das Land Brandenburg erhoben wird. Seit 1992 werden im Land Brandenburg Daten zu Adoptionen veröffentlicht. Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Absatz 2 AdVerMiG¹ sowie anerkannte Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 AdVerMiG sind verpflichtet, einmal jährlich Angaben zu den in § 99 Abs. 3 SGB VIII² festgeschriebenen Erhebungsmerkmalen zu machen.

Mit der Statistik sollen umfassende und zuverlässige statistische Daten zu den Adoptionen, den adoptierten Kindern und Jugendlichen sowie zur Situation der abgebenden und der annehmenden Familien bereitgestellt werden. Die Ergebnisse dienen der Verwaltung für Planungszwecke und zur Fortentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiet und stellen wichtige Informationen für alle am Adoptionswesen beteiligten Stellen, insbesondere die Adoptionsvermittlungsstellen, dar.

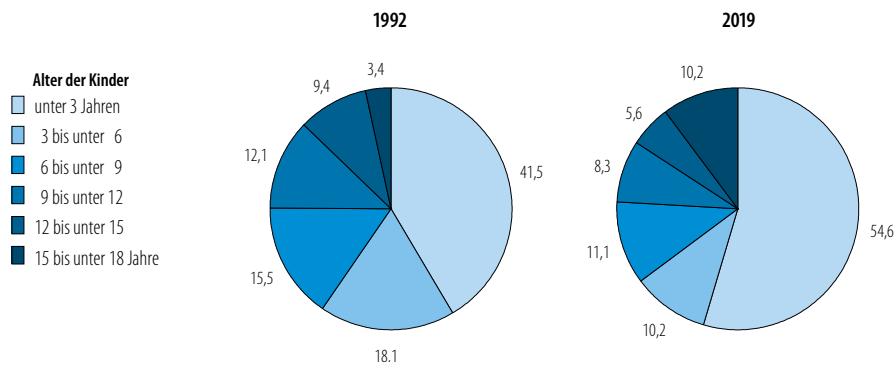
- 1 Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist.
- 2 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist.

Adoptionen

1992 bis 2019 nach Art des Verwandtschaftsverhältnisses



1992 und 2019 nach Altersgruppen in %



von unter 3-Jährigen 1992 und 2019 nach Art des Verwandtschaftsverhältnisses in %

